

SATZUNG

KIF11 Kids e.V.

Stand: 14.1.2019

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „KIF11 Kids“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Berglen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Auf Beschluss des Vorstandes kann die Geschäftsstelle auch vom Sitz des Vereins abweichen.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „KIF11 Kids e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 ZIELE UND ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege, der Wohlfahrtspflege und mildtätiger Zwecke im Sinne des §53 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Hilfe und Unterstützung der Betroffenen mit KIF11 Mutationen. Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, erzieherische, berufliche und soziale Wohl dieser Betroffenen. Familien und Angehörige von Betroffenen können im Rahmen der Wohlfahrtspflege und mildtätiger Zwecke im Sinne des §53 AO gefördert werden.

Insbesondere durch:

- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Genmutation
- Information und Beratung von Betroffenen und ihrer Familien
- Förderung von Integration
- Förderung von Elterngesprächskreisen
- Das Sammeln von Informationen mit dem Ziel, das Leben der Familien zu erleichtern
- Erfahrungsaustausch der Mitglieder und Betroffenen untereinander
- Erfahrungsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben
- Vertretung der Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit
- Information und Austausch der Ärzteschaft über die Genmutation und deren Verlauf zur Verbesserung der Behandlung KIF11 Betroffener
- Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung und klinischen Studien auf dem Gebiet zur Verbesserung der Krankheits- und Lebenssituation der Betroffenen
- Der Verein gewährt finanzielle und weitere Unterstützung für Betroffene mit KIF 11 Mutation bzw. deren Familien, soweit eine solche Unterstützung nicht durch andere geleistet werden kann und die Notwendigkeit im Einzelfall durch einschlägige Gutachten / Atteste nachgewiesen wurde und entsprechende Vereinsmittel zur Verfügung stehen

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, dem Auflösen oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt (§2).
2. Passive Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft ist möglich. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person mit Interesse an dem Vereinszweck sein. In den anderen Organen des Vereins sind die fördernden Mitglieder nicht stimmberechtigt.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmevertrag nach billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand nur zum Ende eines Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlusserfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, erhoben.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. August auf das Vereinskonto zu zahlen.
3. Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag die Beitragszahlung vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Die Antragsbegründung wird in angemessenen Abständen überprüft.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

a) Den Beschluss über die Festsetzung einer Umlage fasst die Mitgliederversammlung.

b) Über die Festsetzung einer Umlage darf nur beschlossen werden, wenn dieses in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert angekündigt wurde.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) Stellvertretendem Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden , stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptberuflich/nebenberuflich ausgeübt werden.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beschließt, welche Aufgaben des Gemeinwohls i.S. des § 2 gefördert werden sollen und über die Höhe der Förderung. Beschlüsse können auch in schriftlicher oder fernmündlicher Form getroffen werden.

5. Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

6. Der Vorsitzende des Vorstands sowie der stellvertretende Vorstand sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen Beirat zeitlich begrenzt berufen.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Planung der Jahresarbeit, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

- b. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- c. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Regel soll einmal im Jahr, aber mindestens alle zwei Jahre, die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll im Regelfall mit einer Veranstaltung des Vereins verbunden sein.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder e-mail Adresse gerichtet ist.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl erschienener Vereinsmitglieder.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme von § 12.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragen.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an den Verein

„Deutsche Gesellschaft für Lymphologie e.V.“ mit Sitz in Friedenweiler

übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzungsänderung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt am 14. Januar 2019 in der Dahlienstr. 16, 73663 Berglen